

# **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

## **(Bekanntmachungssatzung)**

**vom 20.04.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 und mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 20. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bisingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bisingen unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen & Ortsrecht“, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Bekanntmachung anzugeben.
- (2) Im Amtsblatt der Gemeinde Bisingen werden die öffentlichen Bekanntmachungen, ergänzend zur Bereitstellung im Internet, stets auch im vollen Wortlaut veröffentlicht.
- (3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen, von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung postalisch übermittelt.
- (4) Sofern eine Internetbekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen oder anderer Umstände nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bisingen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes der Gemeinde Bisingen. Die Bekanntmachung wird in der nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Form wiederholt, sobald es die Umstände zulassen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Bisingen vom 22. Juni 1999 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, 20.04.2021

  
Roman Waizenegger  
Bürgermeister

